



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 26

Rathenow, 2019-08-20

Nr. 22

## Inhaltsverzeichnis

**Berichtigung der Öffentlichen  
Bekanntmachung vom 18.07.2019  
im Amtsblatt Nr. 17/2019 bezüglich  
des Inkrafttretens der**

**Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung von  
Übergangseinrichtungen zur  
vorläufigen Unterbringung von  
Spätaussiedlern und  
ausländischen Flüchtlingen  
des Landkreises Havelland      119**

## **Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 18.07.2019 im Amtsblatt Nr. 17/2019 bezüglich des Inkrafttretens der**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen des Landkreises Havelland**

Die öffentliche Bekanntmachung vom 18.07.2019 enthielt eine fehlerhafte Angabe hinsichtlich „§ 11 Inkrafttreten“ in welchem das Datum des rückwirkenden Inkrafttretens fälschlicherweise als 01. Juni 2019 veröffentlicht wurde. Das korrekte Datum, der 01. Januar 2019, ist im Folgenden korrigiert, die Öffentliche Bekanntmachung lautet demnach:

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 24.06.2019 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen für den Landkreis Havelland mehrheitlich beschlossen. Die Satzung ist genehmigungspflichtig und wird nachfolgend in ihrem Wortlaut veröffentlicht.

### **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen des Landkreises Havelland**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **Rechtsgrundlagen**

§ 11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl. für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 11 vom 16. März 2016) in der jeweils geltenden Fassung

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg. KVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung

§§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung

### **§ 1 Zweckbestimmung und Rechtsform**

- (1) Der Landkreis Havelland unterhält zur vorläufigen Unterbringung von
1. Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen gemäß § 4 LAufnG, zu deren Aufnahme der Landkreis Havelland verpflichtet ist,
  2. sonstigen Zugewanderten, welche aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status nicht (mehr) dem Personenkreis gemäß § 4 LAufnG angehören

Übergangseinrichtungen (Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangswohnungen) als öffentliche Einrichtungen.

Der Landkreis Havelland ist verpflichtet, die erforderlichen Übergangseinrichtungen zu errichten und zu unterhalten und die Betreuung der in § 4 LAufnG genannten Personen zu gewährleisten. Die Durchführung dieser Aufgaben kann er auf Dritte übertragen.

- (2) Die Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises Havelland sind der Anlage zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangswohnungen werden als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen des Landkreises Havelland oder durch Dritte in öffentlich-rechtlicher Form betrieben.

### **§ 2 Nutzungsberechtigte**

Nutzungsberechtigt sind die in § 1 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) genannten Personen sowie die nach § 4 LAufnG aufgenommenen Personen, die nicht im Leistungsbezug nach AsylbLG stehen. Anspruch auf Nutzung von Übergangseinrichtungen besteht für Personen, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landes dem Landkreis Havelland zugewiesen wurden.

### **§ 3 Nutzungsverhältnis**

- (1) Zwischen dem Landkreis Havelland und dem Nutzungsberechtigten wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (2) Sobald angemessener Wohnraum nachgewiesen oder die Einweisung widerrufen wurde, ist der Nutzer der Übergangseinrichtung zum Auszug verpflichtet.
- (3) Rechte und Pflichten des Bewohners ergeben sich aus dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils geltenden Hausordnung für die betreffende Unterkunft bzw. der Hausordnung zur Wohnung und darüber hinaus auch durch mündliche Weisungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung von den mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten gegeben werden.

- (4) Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Übergangseinrichtung oder auf Zuweisung von bestimmten Räumen innerhalb einer Übergangseinrichtung besteht nicht.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Nutzung, Nutzungsunterbrechung**

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Ankunft in der Übergangseinrichtung.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung des Landkreises Havelland oder durch schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Das Nutzungsverhältnis wird unterbrochen während der Dauer der Verwahrung eines Nutzungsberechtigten in einer Haftanstalt oder bei unangemeldetem Verlassen der Unterkunft durch den Nutzungsberechtigten für mehr als zusammenhängend sieben Tage ohne Genehmigung.

Bei Unterbrechung oder Widerruf des Nutzungsverhältnisses hat die betreffende Person bei Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses keinen Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Unterkunft, in der dieser vor der Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses untergebracht war. Bei Wiederaufnahme in der gleichen Unterkunft besteht kein Anspruch auf den vorher zugewiesenen Platz. Es erfolgt eine Neuzuweisung durch die Heimleitung.

#### **§ 5 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Sobald angemessener Wohnraum nachgewiesen oder die Einweisung widerrufen wurde, ist der Nutzer unverzüglich zum Auszug verpflichtet.
- (2) Räumt ein Nutzungsberechtigter seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vollstreckt werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach schriftlicher Verfügung (§ 4 Abs. 2).

#### **§ 6 Gebührenpflicht**

- (1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Nutzung von Übergangseinrichtungen Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Nutzer der jeweiligen Übergangseinrichtung. Gebührenschildner ist der Nutzer der jeweiligen Übergangseinrichtung. Ehegatten haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren, darüber hinaus haften Eltern gesamtschuldnerisch für die Gebühren ihrer minderjährigen Kinder, sofern sie gemeinsam eine Unterkunft bewohnen.

- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft in der Übergangseinrichtung nutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen beauftragten Bediensteten des Landkreises Havelland oder an einen durch den Landkreis Havelland beauftragten Dritten.

### **§ 7 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühr für den ersten Monat der Nutzung wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. In den Folgemonaten wird die Gebühr jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird die Gebühr Tag genau berechnet, wobei der Auszugstag als voller Tag abgerechnet wird. Am Tag des Transfers in eine andere Einrichtung ist nur die Tagegebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Die monatlichen Gebühren sind an die Kreiskasse des Landkreises Havelland zu entrichten.
- (4) Vorübergehende Abwesenheitszeiten (Krankenhausaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Urlaub, Klassenfahrten, usw.) befreien nicht von der Gebührenpflicht.

### **§ 8 Höhe der Gebühren**

- (1) Grundlage zur Berechnung der Gebührenhöhe bilden die ermittelten Gesamtkosten sowie die Platzkapazitäten der Übergangseinrichtungen. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten wurden die Betriebskosten ebenso wie die Kosten aus den geschlossenen Mietverträgen und die Erstattung der Kosten seitens des Landes berücksichtigt.
1. Die Nutzungsgebühr für den in § 4 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis beträgt pro Person monatlich:
- a) 245,55 € bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr in den Gemeinschaftsunterkünften gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 2.
  - b) 353,29 € bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr in den Gemeinschaftsunterkünften gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 2.
  - c) 222,20 € bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr in einer Übergangswohnung.
  - d) Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr in einer Übergangswohnung ergibt sich die Nutzungsgebühr pro Wohnung aus der jeweiligen tatsächlichen Warmmiete zzgl. 3,82 €/m<sup>2</sup> Servicepauschale und zzgl. 17 % Verwaltungspauschale. Der

Verteilungsmaßstab bei Wohngemeinschaften erfolgt nach Personen, wobei die max. Anzahl der Personen durch das Sozialamt bzw. den Vermieter über den Nutzungsvertrag festgelegt wird.

2. Die Nutzungsgebühr für den in § 4 Nr. 3 und 5 bis 8 LAufnG genannten Personenkreis beträgt pro Person monatlich:

- a. 208,58 € bei einem Aufenthalt bis zu sechs Monaten in den Gemeinschaftsunterkünften gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 2.
- b. 353,29 € bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in den Gemeinschaftsunterkünften gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 2.
- c. 222,20 € bei einem Aufenthalt bis zu sechs Monaten in einer Übergangswohnung.
- d. Bei einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in einer Übergangswohnung ergibt sich die Nutzungsgebühr pro Wohnung aus der jeweiligen tatsächlichen Warmmiete zzgl. 3,82 €/m<sup>2</sup> Servicepauschale und zzgl. 17% Verwaltungspauschale. Der Verteilungsmaßstab bei Wohngemeinschaften erfolgt nach Personen, wobei die max. Anzahl der Personen durch das Sozialamt bzw. den Vermieter über den Nutzungsvertrag festgelegt wird.

(2) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 4 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis bei Unterbringung in den

- a. Gemeinschaftsunterkünften gemäß der Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 pro Person monatlich 208,58 €.
- b. Übergangswohnungen 222,20 € pro Person monatlich.

(3) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung genannten Personenkreis bei Unterbringung in den

- a. Gemeinschaftsunterkünften gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 2 pro Person monatlich 353,29 €.
- b. Übergangswohnungen pro Wohnung die Summe aus der tatsächlichen Warmmiete, einer Servicepauschale i. H. v. 3,82 €/m<sup>2</sup> und zzgl. 17% Verwaltungs-pauschale. Der Verteilungsmaßstab bei Wohngemeinschaften erfolgt nach Personen, wobei die max. Anzahl der Personen durch das Sozialamt bzw. den Vermieter über den Nutzungsvertrag festgelegt wird.

### **§ 9 Gebührenbefreiung**

(1) Die Gebühren gemäß § 11 Abs. 2 LAufnG werden den Nutzungsberechtigten erlassen, wenn deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 SGB XII den jeweiligen Regelbedarf

einschließlich der Zuschläge aus Mehrbedarfen i. V. m. der jeweils gültigen Regelbedarfsstufenverordnung nicht übersteigt. Bei der Bemessung der Gebühren ist eine Bereinigung für die im Regelsatz enthaltenen Anteile für Strom, ohne die dabei auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, vorzunehmen. Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten.

- (2) Gleiches gilt für Personen einer Bedarfsgemeinschaft nach § 19 SGB XII.
- (3) Ist die Differenz zwischen dem Bedarf und dem anrechenbaren Einkommen niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, so ist die Gebühr in Höhe des verbleibenden Einkommens zu erheben.
- (4) Die vorstehenden Regelungen zur Gebührenbefreiung betreffen nicht Personen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung.

#### **§ 10 Auskunft- und Mitteilungspflichten**

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Erhalten Nutzungsberechtigte nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Nutzungsberechtigte den Landkreis Havelland unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen des Landkreises Havelland in der Fassung vom 8. Oktober 2018 außer Kraft.

Rathenow, den 15. Juli 2019

gez.

Lewandowski  
Landrat

**Hinweis zur Veröffentlichung**

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom 03.07.2017 durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter dem Geschäftszeichen 25-4501/A0002/V014 erteilt.

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen des Landkreises Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, den 15. Juli 2019

gez.

Lewandowski  
Landrat

Anlage 1 zu § 1 Abs.

<b>Anschrift der Übergangseinrichtung</b>	<b>Kapazität</b>	<b>Typ</b>
14712 Rathenow, Birkenweg 1-3	225	GU
14712 Rathenow, Grünauer Weg 133	87	GU
14727 Premnitz, Alte Waldstr. 26	83	GU
14662 Friesack, Berliner Allee 30	80	GU
14641 Nauen, Waldemardamm 22	257	GU
14612 Falkensee, Kremmener Str. 16	67	GU
14612 Falkensee, An der Lake 1	167	GU
14621 Schönwalde-Glien, Zum Erlenbruch 2-4	160	GU

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Norman Giese, Vanessa Mehwitz

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

---